

Satzung (Neufassung vom 14. September 2021)

des Vereins zur Förderung kommunikativer Möglichkeiten Behinderter Kommhelp e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kommhelp
- (2) Er hat den Sitz in Berlin
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der kommunikativen Möglichkeiten Behinderter mit technischen Hilfsmitteln. Schwerpunkt ist die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher bei der Nutzung technischer Kommunikationshilfen, um behinderungsbedingte Nachteile in Schule und Ausbildung weitestgehend zu überwinden. Hierdurch werden die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert.
- (2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen durch individuelle Beratung, Schulung und Betreuung Behinderter an entsprechenden Geräten in geeigneten Räumen durchführen. Die Entwicklung oder die Initiierung der Entwicklung neuer, zweckdienlicher elektronischer und technologischer Hilfen soll Teil dieser Maßnahmen sein.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Beratungs- und Schulungsangeboten auf dem Gebiet elektronischer und/oder technologischer Hilfsmittel für behinderte Personen in ihrer alltäglichen Lebensumgebung (Wohnung, Schule, Arbeitsplatz), gegebenenfalls verbunden mit individueller Betreuung sowie die Entwicklung neuer, an die jeweilige Behinderung angepasster elektronischer/technischer Hilfsmittel, gegebenenfalls unter Heranziehung anerkannter Experten. Der Verein betreibt elektronische Informationssysteme und bietet darüber entsprechende Informationen und Dienstleistungen an. Die Systeme dienen zur Kommunikation und Informationsbeschaffung für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein kann behinderte Personen bei der Anschaffung geeigneter Hilfsmittel dadurch unterstützen, dass er den Kaufpreis durch ein zinsloses Darlehen vorfinanziert. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

(a) Die zu unterstützende Person hat glaubhaft gemacht, dass sie zur Zeit nicht in der Lage ist, die Anschaffung zu finanzieren und dass sie das Darlehen spätestens innerhalb von 6 Monaten zurückzahlen kann.

(b) Der Verein verfügt über entsprechende finanzielle Mittel, um das Darlehen ohne die Aufnahme von Krediten (auch Überziehungskredite) finanzieren zu können.

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Behindertenbeauftragten.

Die Laufzeit des Darlehens darf 6 Monate nicht überschreiten, die Höhe des Darlehens ist auf maximal 500 € (fünfhundert Euro) begrenzt. Die Darlehensvereinbarung ist schriftlich vorab zu treffen (Anlage 1).

(6) Der Verein kann Mitgliedern finanzielle Aufwendungen unter folgenden Voraussetzungen erstatten:

- Die Aufwendungen dienen nachweislich dem Vereinszweck wie unter §2 beschrieben.
- Vor dem Entstehen der Aufwendungen wurde eine schriftliche Vereinbarung mit dem Mitglied über die Erstattung getroffen, in der Umfang und Zweck des Vorhabens beschrieben sind, das die Aufwendungen erforderlich macht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.

(2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die Fördermitgliedschaft.

(3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen oder Auflösung bzw. Aufgabe einer bestehenden Rechtsform bei juristischen Personen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Fördermitglieder stufen sich einkommensgemäß hinsichtlich des weiteren Beitrags selbst ein und zwar nach Maßgabe, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind auf jeden Fall gesondert beitragspflichtig.

(3) Darüber hinaus wird der Verein sich um Zuwendungen und Spenden bemühen, um der raschen Entwicklung der Informationstechnologie gerecht werden zu können.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Beisitzer als Vertreter der Behinderten
- einem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB einen besonderen Vertreter bestellen.

Dieser dient der Entlastung des Vorstands für alle Geschäfte und Aufgaben, die sich aus dem Betreiben der Schulungsräume oder eines der Projekte (§2 Abs. 2 und 3) ergeben. Der besondere Vertreter erfüllt insbesondere auch die Funktion eines Geschäftsführers für diesen Bereich oder kann im Einverständnis mit dem Vorstand die Funktion des Geschäftsführers mit einer dritten Person, die nur ihm gegenüber weisungsgebunden ist, besetzen.

Die Aufgaben des Geschäftsführers für den Betrieb der Schulungsräume besteht aus den organisatorischen und kaufmännischen Tätigkeiten, wie sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der vorgesehenen Schulungen oder des zu betreuenden Projektes erforderlich sind.

Es ist nicht seine Aufgabe, Umfang, Art und Inhalt der Schulungen oder der Projekte zu bestimmen oder zu ändern.

Der besondere Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins z.B. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Sitzungen können sowohl physisch als auch virtuell als Videomeeting stattfinden.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich, fernmündlich oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Beschlüsse des Vorstands werden rechtsgültig dadurch, dass sie schriftlich niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mitglieder, deren persönliches Erscheinen bei der Versammlung nicht möglich ist, können verlangen, dass ihnen die Teilnahme über eine Videokonferenz-Schaltung ermöglicht wird.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- die Aufgaben des Vereins
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Darlehen
- Grundstückskauf

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Beirat

(1) Dem Beirat können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder angehören; er besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.

(2) Der Beirat wird durch den Vorstand mehrheitlich ernannt.

(3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Vergabe von Gutachten oder Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen, sowie dieser Einladung sowohl der neue, wie der alte Satzungstext beigelegt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder dem Verzicht auf die bestehende Rechtsform wird das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 14.09.2021



Julia Deutsch



Dr. Julius Deutsch